



STADT SPROCKHÖVEL

Sachgebiet Planen und Umwelt / Bauen und Wohnen

MERKBLATT

Errichtung von Garten-, Geräte- und Gewächshäusern - öffentlich-rechtliche Vorschriften -

Nach der Bauordnung sind unter anderem Gebäude mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m über der Geländeoberfläche an der Grenze, die als Garage, Gewächshaus oder zu Abstellzwecken genutzt werden, ohne eigene Abstandflächen sowie in den Abstandflächen eines Gebäudes zulässig

- ohne Öffnungen in den der Nachbargrenze zugekehrten Wänden,
- einschließlich darauf errichteter untergeordneter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie und Antennenanlagen jeweils bis zu 1,5 m Höhe,
- auch, wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an ein Gebäude angebaut werden,
- auch, wenn das Gebäude über einen Zugang zu einem anderen Gebäude verfügt.

Die Höhe von Giebelflächen ist bei der Berechnung der mittleren Wandhöhe zu berücksichtigen. Die Höhe von Dächern und Dachteilen mit einer Dachneigung von mehr als 30° werden der mittleren Wandhöhe hinzugerechnet. Die Gesamtlänge der Bebauung nach Satz 1 darf je Nachbargrenze 9 m und auf einem Grundstück zu allen Nachbargrenzen insgesamt 15 m nicht überschreiten.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist im Einzelfall mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebietes Planen und Umwelt – Tel.-Nr. 02339/917-220 – abzuklären.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das

Sachgebiet Planen und Umwelt, Bauen und Wohnen
Baubürgerbüro
Tel.-Nr. 02339 / 917-394

Öffnungszeiten: montags 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
dienstags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr (nur telefonisch)